Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer mit wissenschaftlicher Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Informationen:

Befristet beschäftigte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sind nach § 2 Abs. 2 ATV auf ihren schriftlichen Antrag hin von der Pflichtversicherung der VBL zu befreien und in der freiwilligen Versicherung der VBL zu versichern.
Voraussetzung ist nach der derzeitigen Regelung in § 2 Abs. 2 ATV, dass sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit für den Anspruch auf Rentenleistungen in der Pflichtversicherung von 60 Umlagemonaten nicht erfüllen können.
Durch die Neuregelung der Unverfallbarkeit im Betriebsrentengesetz ab 1. Januar 2018 entsteht in der Pflichtversicherung jedoch bereits eine unverfallbare Rentenanwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich mindestens drei Jahre bestanden hat.
Dennoch sollte für alle ab 1. Januar 2018 neu beginnenden Arbeitsverhältnisse nur noch dann eine freiwillige Versicherung anstelle einer Pflichtversicherung begründet werden, wenn das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist. Dabei ist berücksichtigt, dass die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung nach derzeitigem Stand erheblich niedriger sind als die Leistungen aus der Pflichtversicherung.

Schriftliche Dokumentation,

dass der Arbeitgeber der Informationspflicht nachgekommen ist und die Befreiung von der Pflichtversicherung ausdrücklich gewünscht ist:

Name, Vorname: _____

Beschäftigungsbeginn: _____

Beschäftigungsende: _____

Zwischen 3 und 5 Jahren Beschäftigungsdauer ja ☐ nein ☐

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift